

Wiss. Mit. Felix Krämer, Gießen\*

## „Schwierige Regierungsbildung oder: präsidialer KoKo-Jambo“

THEMATIK	Öffentliches Recht, Staatsorganisationsrecht, Wahl des Bundeskanzlers
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examen
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

### ■ SACHVERHALT

#### Ausgangsfall

In der Bundesrepublik Deutschland herrscht seit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag vom 24.9.2017 eine politische Lage, die von vielen Politikern und Bürgern als instabil empfunden wird. Zwar regelt die geschäftsführende Bundesregierung noch die anfallenden Staatsaufgaben, die Suche nach einer regierungsfähigen Mehrheit für die Zukunft gestaltet sich in den ersten 100 Tagen nach der Bundestagswahl jedoch schwierig. Erst zum Jahreswechsel 2017/2018 zeichnet sich eine mögliche Zusammenarbeit zwischen den beiden Parteien (die C-Partei und die S-Partei) ab, die bei der Bundestagswahl die meisten bzw. zweitmeisten Stimmen erhalten haben und deren Fraktionen zusammen (C-Fraktion 246 Sitze, S-Fraktion 153 Sitze) 399 der 709 Sitze des Bundestags ausmachen.

Am 15.1.2018 präsentieren die beiden Parteien als Ergebnis ihrer Verhandlungen eine „Kooperationskoalition – KoKo“: Die C-Partei soll eine Minderheitsregierung stellen, die S-Partei sichert jedoch ihre Unterstützung bei der Wahl des Bundeskanzlers aus den Reihen der C-Partei und bei einem Projekt („Bekämpfung des Pflegenotstandes“) zu. Bei allen anderen Fragen bleibe Spielraum für politische Auseinandersetzungen im Parlament, und die C-Partei müsse sich zur Verwirklichung ihrer Ziele gegebenenfalls bei den anderen Fraktionen Stimmen suchen. Als Kandidatin für das Amt des Bundeskanzlers wählt die C-Partei die in der Bevölkerung bekannte, aber von der S-Partei nicht favorisierte A aus.

Die A wird dem Bundestag sodann am 20.1.2018 vom Bundespräsidenten P vorgeschlagen. Der Bundestag hält ohne Aussprache eine geheime Wahl ab, bei der die A 280 der 500 abgegebenen Stimmen erhält. Daraufhin weigert sich der P, die A zur Bundeskanzlerin zu ernennen. Die C-Partei und die S-Partei wollen dennoch an der vereinbarten Lösung festhalten und vereinbaren, dass die C-Partei einen anderen Kandidaten aussuchen soll. Nach parteiinterner Debatte einigt sich die C-Partei auf die Aufstellung des R als neuen Bundeskanzlerkandidaten.

15 Tage nach dem missglückten Versuch der Wahl der A zur Bundeskanzlerin wählt der Bundestag in einer vom Bundestagspräsidenten einberufenen Sitzung den R mit 360 der 600

---

\* Der Autor ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht (Prof. Dr. Schönendorf-Haubold), Justus-Liebig-Universität Gießen. Die Klausur wurde im Wintersemester 2017/2018 an der Justus-Liebig-Universität Gießen im Examenklausurenkurs gestellt. Bei 71 Bearbeitungen ergab sich ein Durchschnitt von 6,14 Punkten, 16 Bearbeiter erzielten die Notenstufe „vollbefriedigend“ oder eine höhere Notenstufe.

abgegebenen Stimmen zum Bundeskanzler. Hierbei entscheiden die Abgeordneten durch Handzeichen. R's Freude über die Wahl zum Bundeskanzler findet jedoch ein schnelles Ende: Bereits kurz nach der Abstimmung gibt P bekannt, dass er R nicht zum Bundeskanzler ernennen werde.

P führt zur Begründung seiner Entscheidung an, dass er an Recht und Gesetz gebunden sei und deswegen einen Kandidaten, der unter Verstoß gegen die Verfassung und gegen die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages gewählt wurde, nicht ernennen könne. Ferner trage er als Bundespräsident eine erhebliche staatspolitische Verantwortung und könne Deutschland aus diesem Grunde – „erst recht in diesen stürmischen Zeiten“ – nicht von einer Minderheitsregierung regieren lassen. Eine solche sei ja auch vom Grundgesetz, das stets eine stabile Regierung anstrebe, nicht gewollt. Von Stabilität könne nämlich bei R als Bundeskanzler angesichts der Vereinbarung einer „KoKo“ statt einer „normalen“ Koalition und der Mehrheitsverhältnisse im Parlament nicht die Rede sein. Das Vorgehen der S-Partei und der C-Partei unterlaufe ferner das ihm als Bundespräsident eingeräumte Ermessen in Bezug auf „Minderheitskanzler“. Faktisch werde so nämlich eine Minderheitsregierung etabliert, über deren Ernennung er eigentlich nach Art. 63 IV 3 GG entscheiden dürfe. Diese Umgehung der Vorgaben des Grundgesetzes durch das Abstimmungsverhalten der beiden Fraktionen bei der Wahl des R stelle einen evidenten und materiellen Verfassungsverstoß dar.

Die aufgebrachten Mitglieder der Fraktionen der C-Partei und der S-Partei bringen dagegen vor, dass dem P in Bezug auf die Ernennung des Bundeskanzlers nach dem eindeutigen Wortlaut des Grundgesetzes kein Prüfungsrecht zukomme. Selbst wenn man ein solches Prüfungsrecht annehmen könnte, würde es sich jedenfalls nicht auf politische Fragen – wie etwa die Attraktivität einer Minderheitsregierung – erstrecken. Die Nichternennung des R zum Bundeskanzler möchten die beiden Fraktionen nicht hinnehmen und rufen in dieser Sache (allerdings ohne die Unterstützung der anderen im Bundestag vorhandenen Fraktionen) das Bundesverfassungsgericht an.

Hat ein entsprechendes Verfahren Aussicht auf Erfolg?

**Bearbeitervermerk:** Es ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen gegebenenfalls hilfsgutachtlich einzugehen. Einstweiliger Rechtsschutz ist nicht zu prüfen.

### Abwandlung

Bundestagsabgeordneter X der C-Fraktion möchte das Verfahren nicht abwarten und sieht auch nicht ein, dass ein so starkes Verfassungsorgan wie der Bundestag sich nicht ohne Hilfe des Bundesverfassungsgerichts gegen den Bundespräsidenten wehren kann. Nach längerem Grübeln meint X, die Lösung für das Problem gefunden zu haben: Die C-Fraktion und die S-Fraktion müssten ein Misstrauensvotum nach Art. 67 GG durchführen, wonach die geschäftsführende Bundeskanzlerin (die A) „abgewählt“ sei und der R als neuer Bundeskanzler installiert werden könnte. Hierdurch wäre das Verfahren des Art. 63 GG, das bei einem handlungsunwilligen Bundespräsidenten ja offensichtlich nicht tauglich sei, im konkreten Fall überflüssig.

Wäre eine Wahl des R durch das in Art. 67 GG vorgesehene Verfahren verfassungsgemäß?

**Bearbeitervermerk:** Auf die Auswirkungen der Anhängigkeit des Verfahrens des Ausgangsfalls ist nicht einzugehen.